

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300387/34 - Hr

Linz, am 25. September 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 601.661/1-V/1/89 vom 7. August 1989

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Betrifft: GESETZENTWURF |         |
| Z:                      | 63 GE/9 |
| Datum: 28.SEP.1989      |         |
| Verteilt: 29. SEP. 1989 |         |

*Dr. O. Zwanger*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 7. August 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Die vorgesehene gesetzliche Verankerung neuer technischer Übertragungsmöglichkeiten im Bereich der staatlichen Verwaltung wird grundsätzlich begrüßt. Durch die Änderung des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 AVG 1950 werden nunmehr auch neue "Kommunikationstechniken" ausdrücklich für die "Erledigungen" (§ 18 AVG 1950) von Behörden anwendbar gemacht. Im Gegensatz zur Anwendung neuer Übertragungsmöglichkeiten für behördliche Erledigungen gemäß § 18 AVG 1950 sieht der vorliegende Entwurf keine entsprechende Änderung des § 13 AVG 1950 vor. Auch wenn § 13 Abs. 1 erster Satz keine abschließende Regelung über die Form der Anbringen enthält (Grundsatz der freien Formwahl von Anbringen), würde die Aufnahme von den im § 18 Abs. 3 und Abs. 4 AVG 1950 angesprochenen "neuen Kommunikationstechniken" im § 13 AVG 1950 der Rechts-

klarheit dienlich sein. Die Erweiterung des § 13 AVG 1950 um die Möglichkeiten der "neuen Kommunikationstechniken" wäre auch sicherlich im Sinne einer bürgernahen Verwaltung. Gegen eine entsprechende Änderung des § 13 Abs. 1 erster Satz spricht auch nicht der Umstand, daß möglicherweise die Behörden nicht mit den erforderlichen "Empfangsgeräten" ausgestattet sind, weil eine Übermittlung von Anbringen an die Behörden mittels dieser neuen Übertragungsmöglichkeiten ohnehin nur dann "tatsächlich" möglich ist, wenn die Behörden über die entsprechenden technischen Einrichtungen verfügen. Eine Verpflichtung der Behörden, diese Geräte anzuschaffen, ergebe sich durch die Änderung des § 13 Abs. 1 erster Satz nicht. (Das Problem, daß Behörden nicht mit den notwendigen Empfangsgeräten ausgestattet sind, ergibt sich bereits jetzt, da nach § 13 Abs. 1 erster Satz AVG 1950 fernschriftliche Anbringen möglich sind, obwohl nicht alle Behörden über Fernschreibgeräte verfügen.) Weiters wäre ebenfalls zu überlegen, ob die Verankerung der "neuen Kommunikationstechniken" auch im § 13 Abs. 1 letzter Satz AVG 1950 sinnvoll ist. Demnach könnten auch Berufungen mittels automationsunterstützten Datenübertragungen bei der Behörde eingebracht werden. Bedenken im Hinblick auf die Möglichkeit, eine auf diese Weise eingebrachte Eingabe nicht dem Einschreiter zurechnen zu können (z.B. wegen fehlender Unterschrift), könnten durch entsprechende Anpassungen des § 13 Abs. 3 erster Satz AVG 1950 beseitigt werden. (Im übrigen stellt sich dieses Problem auch bei telegrafisch oder fernschriftlich eingebrachten Rechtsmitteln.)

Es wird daher angeregt, auch für "Anbringen" gemäß § 13 AVG 1950 die neuen technischen Übertragungsmöglichkeiten anwendbar zu machen.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

1. Aus dem Entwurf und den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung der im § 18 Abs. 3 enthaltene Klammerausdruck hat. Dieser Ausdruck könnte bedeuten, daß die Kosten der Übermittlung nur dann von der Partei zu tragen sind, wenn diese Kosten eindeutig festgestellt werden können, und diese Pflicht dann nicht besteht, wenn Kosten für die einzelne Übermittlung nicht bestimmbar sind. Es könnte jedoch auch bedeuten, daß es der Behörde überhaupt freigestellt ist, Kosten für die angeführten Übermittlungsarten in Rechnung zu stellen.

Die o.ö. Landesregierung vertritt die Auffassung, daß die geltende Regelung des § 18 Abs. 3 in diesem Punkt weiterhin aufrecht bleiben soll, obgleich durch die Einführung der neuen Kommunikationstechniken möglicherweise eine Kostenberechnung für eine "einzelne" Übermittlung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Diese Schwierigkeiten könnten dadurch beseitigt werden, daß für solche Übermittlungsarten, für die die Kosten im Einzelfall nicht ohne Schwierigkeiten berechnet werden können, die Kosten für die "einzelne" Übermittlung analog zu § 77 AVG 1950 mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden können.

2. Im § 18 Abs. 4 vierter und fünfter Satz wird angelegt, das Wort "übermittelten" durch die Wortfolge "zu übermittelnden" zu ersetzen. Dies wird damit begründet, daß § 18 Abs. 4 die "äußere Form" der Ausfertigungen einer Behörde regelt. Diese Voraussetzungen müssen jedoch schon vor der tatsächlichen Übermittlung gegeben sein. Das Wort "übermittelten"

stellt jedoch auf bereits dem Adressaten zugekommene Ausfertigungen ab.

3. Zum neu eingefügten § 1a Zustellgesetz wird bemerkt, daß analog zu § 1 Abs. 3 Zustellgesetz auch § 8 Abs. 1 Zustellgesetz Anwendung finden soll. Dies wird damit begründet, daß das für die automationsunterstützte Datenübertragung notwendige Empfangsgerät - wie in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 2 richtigerweise hingewiesen wurde - nicht an der Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes situiert sein muß, jedoch kann der "Standort" des Empfangsgerätes auch im Zuge eines Verfahrens geändert werden. Es erscheint daher sinnvoll, daß derjenige, der über eine für die automationsunterstützte Datenübermittlung geeignete Empfangsanlage verfügen kann, die allfällige Änderung des Standorts dieser "Anlage" der Behörde bekanntzugeben hat, wenn er sich im Zuge eines Verfahrens ändert.

Die Wirkung, daß eine mittels automationsunterstützter Datenübertragung übermittelte behördliche Erledigung als Zustellung ohne Zustellnachweis gilt, wird begrüßt. Dies deshalb, da, auch wenn die vollständige Ankunft beim Empfänger bestätigt wird, nicht mit eindeutiger Sicherheit gesagt werden kann, daß auch der Empfänger diese Erledigung tatsächlich erhalten hat.

4. Dem § 26 Abs. 2 vierter Satz ist zu entnehmen, daß "die Zustellung als bewirkt (gilt), wenn die vollständige Ankunft beim Empfänger vom Übertragungsgerät, soweit dies nach der verwendeten Übertragungsart möglich ist, bestätigt ist". Diese Formulierung schafft zwar über den Zeitpunkt der Zustellung bei

denjenigen Übertragungsarten, bei denen eine Bestätigung der Zustellung möglich ist, Klarheit; sollte jedoch eine Bestätigung der Zustellung auf Grund der technischen Möglichkeiten nicht möglich sein, läßt die Formulierung dieses Satzes nicht eindeutig erkennen, wann eine solche Zustellung als bewirkt gilt. Es wird daher angeregt, die gesetzliche Vermutung der Zustellung bei denjenigen Übertragungsarten, bei denen eine Bestätigung möglich ist, mit dieser Bestätigung, bei anderen Übertragungsmöglichkeiten, bei denen eine Bestätigung nicht möglich ist, mit einem fiktiven Zeitpunkt festzulegen.

Problematisch erscheint auch der letzte Satz des § 26 Abs. 2. Auch wenn die in den Erläuterungen aufgezeigten Schwierigkeiten durchaus berechtigt sind, erscheint diese Regelung äußerst problematisch. Dies deshalb, da nunmehr neben dem Begriff "Abgabestelle" noch ein weiterer Begriff, nämlich der des "gewöhnlichen Aufenthaltsortes" im Zustellgesetz Eingang findet. Schon bisher mußte die Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes nicht mit dem "gewöhnlichen Aufenthaltsort" übereinstimmen. Es wäre daher zweckmäßig, den Stand des Empfangsgerätes ebenfalls in den Begriff der "Abgabestelle" miteinzubeziehen. Dies würde auch deshalb auf keine wesentlichen Probleme stoßen, da sich der Empfänger auch nach der geltenden Rechtslage nicht den gesamten Tag über an der Abgabestelle aufhalten muß (Büro, Kanzlei).

Erweitert man nun den Begriff "Abgabestelle" im Sinn des Zustellgesetzes um den Standort, an dem sich eine Empfangsanlage für die automationsunterstützte Datenübertragung befindet, so können die geltenden Regelungen über die Abwesenheit von der Abgabestelle auch

- 6 -

für diese Übertragungstechniken nutzbar gemacht werden. Die Einführung des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthaltsort" würde sich daher erübrigen.

5. Zu den neu eingeführten bzw. geänderten Bestimmungen der BAO wird bemerkt, daß gegen diese kein Einwand seitens der o.ö. Landesregierung bestehen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: